



2. Änderung vom 17.12.2024

der

Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme an diesen an den Grundschulen in Lippetal vom 04.06.2019

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 A SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG-) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), sowie RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der zurzeit gültigen Fassung

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ beträgt 40,00 € monatlich.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung „Dreizehn plus“, der die Betreuung von „acht bis eins“ mitabdeckt, beträgt insgesamt monatlich pro Kind:

Betreuung bis 2 x pro Woche	70,00 €
Betreuung bis 5 x pro Woche	120,00 €

- (3) Werden Geschwisterkinder ebenfalls in der Betreuung „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn plus“ angemeldet, so reduziert sich für das zweite Kind und alle weiteren Geschwisterkinder der Beitrag für das jeweilige Betreuungsangebot auf die Hälfte.

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Befreiung vom Kostenbeitrag auf Antrag und Zahlung eines Mindestbeitrages

- (1) Empfänger von Leistungen nach dem
 - a. Sozialgesetzbuch-2. Buch (SGB II),
 - b. Sozialgesetzbuch-12. Buch (SGB XII),
 - c. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d. Wohngeldgesetz (WoGG) sowie
 - e. Kindergeldzuschlagsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)werden auf Antrag und Nachweis des Erhalts der entsprechenden Leistungen von dem Kostenbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot teilweise befreit.
- (2) Die teilweise Befreiung kann des Weiteren für Pflegekinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII beantragt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die teilweise Befreiung auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € nicht überschreitet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgeblich bei der Einkommensermittlung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse ist das Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres zugrunde zu legen. Sofern ein Einkommensnachweis nicht erbracht werden kann, ist das Jahreseinkommen zunächst zu schätzen, bis das Einkommen nachgewiesen werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Freistellung gilt nicht, sofern eine Befreiung wegen erheblichen Vermögens in entsprechender Anwendung des § 21 Ziffer 3 des Wohngeldgesetzes sowie der Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz missbräuchlich wäre.
- (5) Nachweise zu Einkommen und Vermögen sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Im Falle einer teilweisen Befreiung ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 20,00 € zu zahlen.

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

**Ermäßigung des Kostenbeitrages auf Antrag
und Zahlung eines Mindestbeitrages**

- (1) Die Reduzierung des Kostenbeitrages auf die Hälfte kann auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 37.000,00 € nicht überschreitet.
Es gelten die Ausführungen des § 6 Abs. 3-5 dieser Satzung zur Einkommensermittlung, Einkommensberechnung und Vermögensberücksichtigung.
- (2) Im Falle einer Ermäßigung des Kostenbeitrages ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 20,00 € zu zahlen.

Inkrafttreten

Die Neufassung der §§ 4, 6 und 7 tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der „Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme an diesen an den Grundschulen in Lippetal vom 04.06.2019“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



M. Lürbke
Bürgermeister der
Gemeinde Lippetal

Lippetal, 18.12.2024